

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen**  
**Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Buttstädt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buttstädt am 21.02.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**  
**für den Ortsbrandmeister und seinen Vertreter**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 86,00 € Grundbetrag sowie einen Zuschlag von je 6,00 € für jede Ortsteilfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Buttstädt zusammensetzt.
- (2) Auf Antrag des Ortsbrandmeisters kann der Bürgermeister dem ständigen Vertreter (Stellvertreter) Aufgaben des Ortsbrandmeisters übertragen.
- (3) Nimmt der Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,00 €. Weiterhin erhält er einen Zuschlag von je 3,00 € für jede Ortsteilfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Buttstädt.

**§ 3**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**  
**für die Wehrführer und deren ständige Vertreter**

- (1) Der Wehrführer der Hauptfeuerwache/Stützpunktwehr Buttstädt der Gemeinde Buttstädt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 74,00 €, sein Stellvertreter 37,00 €.
- (2) Die Wehrführer der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 54,00 €.
- (3) Auf Antrag des Wehrführers kann der Ortsbrandmeister –im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- dem ständigen Vertreter (Stellvertreter) Aufgaben des Wehrführers übertragen.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,00 €.

(5) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bzw. Wehrführers nach 30 Wochentagen voll war, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für andere Feuerwehrangehörige beträgt:

> Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
> Gerätewart	43,00 €
> Atemschutzgerätewart	42,00 €
> Wartung, Pflege, Information	30,00 €
> Alarm und Einsatzplanung	30,00 €

(2) Für zertifizierte Abschlüsse von Ausbildungen auf der Grundlage der Thür. VO zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz vom 04.04.2017 –im Gebiet der Gemeinde Buttstädt- erhält der Ausbilder für Aufgaben die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) unter Berücksichtigung des Erlasses des Thüringer Finanzministeriums zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren (ThürStAnz. 2008, S. 979) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2-4 wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt. § 5 Abs. 2 ThürFwEntschVO gilt entsprechend.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen

#### **§ 6**

##### **Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist. § 7 ThürFwEntschVO gilt entsprechend.

#### **§ 7**

##### **Anpassung der Entschädigungssätze**

Die Höhe der Entschädigungssätze wird mit Ablauf des Jahres 2023 auf ihre Angemessenheit überprüft.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Buttstädt vom 02.03.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2021 außer Kraft.

Buttstädt, den ...

25. MRZ. 2022



Hendrik Blose  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die o. g. Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sömmerda angezeigt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde Buttstädt, Großemsener Weg 5, in 99628 Buttstädt geltend gemacht worden ist.

Blose  
Bürgermeister

